

## **Stellungnahme des Netzwerks Plurale Psychologie e.V. zum Referentenentwurf des BMG „Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“**

In dieser Stellungnahme führen wir, das Netzwerk Plurale Psychologie e.V., aus, (a) welche Inhalte in der Approbationsordnung bislang fehlen oder unterrepräsentiert sind, (b) erklären ihre Notwendigkeit und (c) unterbreiten konkrete Änderungsvorschläge. Wir beziehen uns auf den Entwurf PsychThApprO Stand: 17.10.2019 10:49 Uhr.

(a)

Folgende Inhalte sind aus unserer Sicht fachspezifisch notwendig und bislang unterrepräsentiert:

- Wissenschafts- und Erkenntnistheorie
- Geschichte, Theorie und Ethik der Psychologie
- Qualitative Methoden
- Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen
- Praxisintegrierende Studieninhalte (Praktikumsreflexion, Integration von Theorie und Praxis)
- Psychiatriekritik, Kritik an und Grenzen der Psychotherapie, Psychologie in der Gesellschaft
- Plurale Psychotherapie

(b)

Der Entwurf einer Approbationsordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nennt bereits einige der oben genannten Inhalte.

Der Erwerb von Kenntnissen zu den „verschiedenen Theorien und Modellen (...) zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen“ soll gewährleistet sein. Die Approbationsordnung fordert auch die Lehre „unterschiedlicher Störungsmodelle für die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren“. „Die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihrer Beziehung zu benachbarten Gebieten, die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie“ sollen von den Studierenden gekannt und eingeordnet werden können. Der geisteswissenschaftlichen und speziell philosophischen **Geschichte der Psychologie** soll hier Rechnung getragen werden. Diese Formulierungen sind im Sinne des Aufrufs „Geschichte, Theorie und Ethik“ (<https://gtepsychotherapie.org>), den wir ausdrücklich unterstützen. Es fehlt jedoch weiterhin die Festschreibung der grundlegenden Vermittlung von **Wissenschafts- und Erkenntnistheorie**. Die Psychologie definiert sich selbst als Naturwissenschaft und legt Maßstäbe an ihre Forschung an, die denen der klassischen Naturwissenschaften ähneln (sollen). Wissenschaft kann aber nie rein objektiv sein. Sie ist immer geprägt von unterschiedlichen Perspektiven; Begriffe und Theorien bleiben dabei immer umkämpft. Die Psychologie kann allein aufgrund ihres Gegenstandes, dem Menschen, keine reine Naturwissenschaft sein. Ihre geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile gilt es zu beachten. Wissenschaft profitiert von Pluralismus. Nur so können wissenschaftliche Erkenntnisse andauernd hinterfragt und erweitert werden. Die Studierenden sollten unterschiedliche Wissenschaftsverständnisse kennenlernen und in der Lage sein, einzuordnen, welche Perspektiven aus welchen Gründen dominieren und welche marginalisiert werden.

Des Weiteren sieht der Entwurf der Approbationsordnung „Kenntnisse zu den Begriffen, Methoden und Ergebnissen der qualitativen und quantitativen Forschung“ vor. Im Psychologiestudium finden qualitative Forschungsmethoden derzeit kaum Beachtung. Sie werden im Gegenteil häufig als unwissenschaftlich diskreditiert. Die Interaktion in einem psychotherapeutischen Setting hat mit einer quantitativ-empirischen Untersuchung wenig gemein. Um Menschen in ihrer jeweiligen Handlungsmotivation und in ihren Lebenswelten verstehen zu können, braucht es qualitative Forschung und Kenntnis der phänomenologisch-hermeneutischen und verwandten Methoden. Während quantitative Ansätze konsequent aufgelistet sind, fehlt die fortlaufende Nennung qualitativer Forschung. Wir fordern eine klare Nennung von zu lehrenden **Methoden qualitativer Forschung** wie der thematischen Analyse, der Grounded Theory oder Tiefenhermeneutik. Wir schlagen vor, den Umfang der Methoden auf 18 ECTS Punkte zu erhöhen, sodass Geschichte, Theorie, Ethik, Qualitativen Methoden und Wissenschaftstheorie ausreichend Platz eingeräumt werden kann.

Neben biologischen und psychologischen sollen auch „soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten (...) beeinflussen“, hergeleitet werden und das „soziale Bezugssystem“ der Patient\*innen für die „Beobachtung, Beschreibung und Erklärung“ ihres „individuellen Erlebens und Verhaltens“ genutzt werden können. Unseres Erachtens nach reicht es nicht, wie bisher im Studium üblich, auf statistische Zusammenhänge z.B. zwischen dem ökonomischen Status einer Person und ihrem psychischen Wohlbefinden hinzuweisen. Für den Einbezug des sozialen Bezugssystems bedarf es mindestens der Grundkenntnis gesellschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge, besser einer ausführlichen gesellschaftswissenschaftlichen Analyse. Der Mensch kann als gesellschaftliches Wesen nicht ohne Gesellschaft gedacht werden, was durch die Individualisierung und Biologisierung in der Psychologie häufig ausgeblendet wird. Wir fordern deshalb eine deutliche Verankerung **gesellschaftswissenschaftlicher Grundlagen**.

Nicht in der entworfenen Approbationsordnung enthalten, aber nicht minder wichtig scheint uns die Auseinandersetzung mit weiteren marginalisierten Strömungen in der Psychologie. Wir fordern deshalb die Auseinandersetzung mit Kritischer Psychologie, Politischer Psychologie, analytischer Sozialpsychologie und (queer-)feministischer Psychologie innerhalb der Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeut\*innen.

Für den Master sieht der Entwurf der Approbationsordnung vor, Studierende zu befähigen, „die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische oder medizinische Interventionen [einschätzen] und diese angemessen in die Wege [leiten]“ zu können. Wir begrüßen diese Forderung, weisen aber auf die Gefahr hin, dass sich die Vormachtstellung der Psychotherapie als bevorzugtes Heilmittel jeglicher Schwierigkeiten von Menschen mit dem neuen Studiengang noch verstärkt. Schon bisher erhielten nicht-psychotherapeutische Interventionen keinen Eingang ins Studium, in einem expliziten Studium der Psychotherapie ist eine Änderung diesbezüglich kaum zu erwarten. Wir erachten eine Auseinandersetzung mit **Psychiatriekritik** und der **Kritik an der Affirmation der Psychotherapie**, d.h. der Annahme von Psychotherapie als Allheilmittel für Menschen mit psychische Auffälligkeiten, für unerlässlich.

Studierende sollen lernen, „die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit zu kennen“. Auch das erachten wir als sinnvoll. Die kurze und vage Beschreibung deutet aber bereits darauf hin, dass den Universitäten ihr je eigener Umgang damit freigestellt bleiben wird. Um die eigenen Kompetenzen sowie die des psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungssystems reflektieren zu können, bedarf es eines vorgesehenen Rahmens. Dazu unterbreiten wir den Vorschlag, **Praxisintegrierende Studieninhalte** (Praktikumsreflexion, Integration von Theorie und Praxis) einzuführen. Ein diskursiver Austausch, bei dem das theoretisch Gelernte und praktisch Erfahrende zusammengeführt werden kann, bietet Möglichkeiten zur Reflexion, die weit über die bisher üblicherweise angefertigten Praktikumsberichte hinausreichen. Wir sehen in einer vertieften Auseinandersetzung mit den eigenen Erfahrungen einen Grundsatz für kritische, selbstbewusste und selbstreflektierte Psychotherapeut\*innen. Die erlernten Interventionen sowie die Versorgungsstrukturen, mit und in denen die Studierenden zukünftig arbeiten werden, sollten hier bereits im Studium immanent und transzendent kritisiert werden.

Neben der bereits oben geforderten Wissenschaftstheorie sollte es im Psychotherapiestudium auch Raum für Kontroversen zwischen unterschiedlichen anwendungsbezogenen Theorien geben. Wir fordern eine Pluralität bezüglich der gelehrten Inhalte, des Wissenschaftsverständnisses der Psychologie sowie in Bezug auf das Versorgungssystem, in dem die Absolvent\*innen tätig sein werden. Da selbst wissenschaftlich anerkannte Verfahren aktuell marginalisiert werden — es sind schlicht wenige Professuren für andere Therapieverfahren als der Kognitiven Verhaltenstherapie besetzt (wie wir bereits ausführten\*) — muss vor „wissenschaftlich anerkannte Verfahren“ stets **„alle [wissenschaftliche anerkannte Verfahren]“** ergänzt werden. Erst so wird sichergestellt, dass eben alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren bekannt sind und vergleichend diskutiert werden können.

---

\* Müller, S. & Breidenstein, A. (2019). Für Pluralität in Psychologie und Psychotherapie. Netzwerk Plurale Psychologie e. V. [https://plurale-psychologie.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/03/mueller\\_breidenstein\\_fuer-pluralitaet-in-psychologie-und-psychotherapie.pdf](https://plurale-psychologie.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/03/mueller_breidenstein_fuer-pluralitaet-in-psychologie-und-psychotherapie.pdf)

Für die Approbationsprüfung fordern wir die explizite Berücksichtigung aller wissenschaftlich anerkannter Verfahren.

Es ist lobenswert, dass die meisten angesprochenen Inhalte zumindest oberflächlich genannt werden. Es bedarf jedoch einer Explikation damit diese Inhalte tatsächlich gelehrt werden. Wir weisen darauf hin, dass diese Bereiche (Wissenschafts- und Erkenntnistheorie; Geschichte, Theorie und Ethik der Psychologie; Qualitative Methoden; Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen; Praxisintegrierende Studieninhalte (Praktikumsreflexion, Integration von Theorie und Praxis); Psychiatriekritik, Kritik an und Grenzen der Psychotherapie, Psychologie in der Gesellschaft; Plurale Psychotherapie) mit der aktuellen Stellenbesetzung in der Psychologie in der Regel aufgrund fehlender Expertise schlicht nicht abzudecken sind. Das heißt, es braucht externe Lehraufträge, Neubesetzungen oder die Auslagerung von Kursen in andere Fachbereiche (Sozialwissenschaften, Philosophie).

Für den gesamten Gesetzestext fordern wir die Nutzung **geschlechtergerechter Sprache** durch die Verwendung des Gendersterns. Aktuell wird von "Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen" gesprochen, was die in der Psychologie vorherrschende Betrachtung von Geschlecht als dichotomes Merkmal widerspiegelt. In der Statistik lernen Studierende Geschlecht häufig als nominalskaliert kennen. Oft wird Geschlecht auch in der Biologischen Psychologie als dichotom beschrieben. Beides widerspricht dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand und schließt nicht-binäre Personen aus. Um den Einbezug von Personen jeden Geschlechts zu markieren, sollte also stattdessen von "Psychotherapeut\*innen" die Rede sein.

(c)

Im Folgenden nennen wir die aus (a) und (b) abgeleiteten konkreten Änderungsvorschläge und Ergänzungen für die Approbationsordnung. Ergänzungen sind fett hervorgehoben, Streichungen sind durchgestrichen. Auslassungen sind mit „...“ gekennzeichnet.

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ wird in allen Fällen durch „**Psychotherapeut\*innen**“ ersetzt.

§ 13 (2) ist zu ergänzen mit:

**Davon sind 0,5 ECTS Punkte für einen Selbstreflexionsbericht vorgesehen.**

§ 14 (4) ist zu ergänzen mit:

**Davon ist 1 ECTS Punkt für Praxisintegrierende Einheiten vorgesehen.**

§ 17 (2) ist zu ergänzen mit:

**9. Die andauernde Teilnahme an Supervisionssitzungen.**

§ 17 (3) ist zu ändern in:

1. ~~450~~ **400** Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung,
2. 150 Stunden Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen auf die ambulante Versorgung und
- 3. 50 Stunden Praxisintegrierende Einheiten.**

Die Definition Praxisintegrierender Einheiten ist an geeigneter Stelle zu ergänzen:

**Praxisintegrierende Einheiten ermöglichen einen diskursiven Austausch, in dem Theorie und Praxis miteinander verbunden werden können. Sie bieten also einen Raum zur Reflexion der gelernten Theorien und praktischen Erfahrungen, die praktikumsbegleitend, blockweise während des Praktikums oder spätestens im Anschluss an das Praktikum stattfinden.**

§ 40 (2) ist zu ergänzen mit:

**Diese Fragen beziehen sich auf alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren.**

§ 49 (3) ist zu ergänzen mit:

**Dabei sind alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren gleichermaßen abgebildet.**

[Die Prüfungszeit in § 49 (1) ist gegebenenfalls anzupassen.]

Nachfolgende Änderungen beziehen sich auf Anlage 1 (zu § 6 Absatz 2):

— S. 51 —

– In den Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind die Studierenden im Umfang von **25 22** ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entsprechen, zu befähigen, ....

– Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Allgemeine Psychologie einschließlich von insbesondere kognitiven Prozessen, Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie (**inklusive analytischer Sozialpsychologie**)
- Biologische Psychologie
- **Politische Psychologie (inklusive Kritischer Psychologie und (queer-)feministischer Psychologie)**
- Kognitiv-affektive Neurowissenschaften

...

— S.53 —

– In der Störungslehre sind die Studierenden im Umfang von 8 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 240 Stunden entsprechen, zu befähigen,

- grundlegende Kenntnisse über Erscheinungsformen, Klassifikation und charakterisierende Merkmale, die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen sowie zu psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen zu erwerben und angemessen anzuwenden,
- grundlegende Kenntnisse zu den verschiedenen Theorien und Modellen sowie den ihnen zugeordneten empirischen Befunden zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie zu psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen zu erwerben und angemessen anzuwenden,

– **den historischen Verlauf von Klassifikationssystemen zu skizzieren und einzuordnen,**

- psychische Erkrankungen zu erkennen, zu diagnostizieren und zu klassifizieren und dabei ausgewählte standardisierte diagnostische Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumente angemessen einzusetzen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters

– **Geschichte der Klassifikationssysteme**

- Epidemiologie und Komorbidität
- Klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation
- Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters einschließlich unterschiedlicher Störungsmodelle für die **alle** wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und die **alle** wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Methoden

– In der Psychologischen Diagnostik sind die Studierenden im Umfang von **12 9** ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden entsprechen, zu befähigen,

...

— S.54 —

...

- Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess, Gesprächsführungsmethoden

**In den Gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen sind die Studierenden im Umfang von 3 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden entsprechen, zu befähigen**

- **Gesellschaft als ein Produkt sozialen Handelns von Individuen in sozialen Situationen zu verstehen,**
- **grundlegende gesellschaftswissenschaftliche Begriffe, Definitionen, Konzepte und Theorien wiederzugeben,**
- **Formen der Vergesellschaftung, unter Berücksichtigung der Normen, Werte, sozialen Prozesse und Institutionen, die die Integration der Gesellschaft und den sozialen Wandel bewirken, zu erklären.**

**Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:**

- **Grundlegende Kenntnisse der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften (Vertreter\*innen, Theorien, Disziplinen, Methoden)**

– In der allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie sind die Studierenden im Umfang von 8 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 240 Stunden entsprechen, zu befähigen

– die **alle** wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ansätze sowie evidenzbasierte Neuentwicklungen einschließlich ihrer jeweiligen historischen Entwicklung, den Indikationsgebieten und der Wirksamkeit, ihrer Ätiologie- und Störungsmodelle und den ihnen zugehörigen psychotherapeutischen Methoden zu kennen und in ihrer Wirkungsweise und Einsetzbarkeit beurteilen zu können,

– anerkannte Behandlungsleitlinien unter Berücksichtigung aller Alters- und Patientengruppen für die Indikationsstellung, Behandlungsplanung sowie die angemessene Patienteninformation einschließlich der Information weiterer beteiligter oder zu beteiligender Personen anwenden zu können.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- die **alle** wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutische Verfahren und Methoden

...

— S.55 —

...

– In der Wissenschaftlichen Methodenlehre sind die Studierenden im Umfang von ~~15~~ **18** ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden entsprechen, zu befähigen,

– die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihrer Beziehung zu benachbarten Gebieten, die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich deren Hauptströmungen und Forschungsmethoden zu kennen und einordnen zu können

– **grundlegende Kenntnisse wissenschaftstheoretischer und erkenntnistheoretischer Strömungen zu kennen und aktuell marginalisierte und dominante Ansätze einordnen und diskutieren zu können,**

– grundlegende Kenntnisse zu den Begriffen, Methoden und Ergebnissen der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anzuwenden

– **grundlegende Kenntnisse der phänomenologisch-hermeneutischen Methode, Tiefenhermeneutik und verwandter Ansätze, wie z.B. der Grounded Theory in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anzuwenden**

– grundlegende deskriptive und inferenzstatistische Methoden und weitere statistische Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung selbständig anzuwenden sowie die Auswirkungen von Forschungsmethoden auf Untersuchungspopulationen zu beurteilen

– wissenschaftliche Untersuchungen unter Anleitung zu planen, durchzuführen und auszuwerten

– unter Anleitung Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen zu lassen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Geschichte der Psychologie und Psychotherapie

– **Grundlagen der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie**

- Wissenschaftliche Konzepte und Methoden für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung
- **Qualitative Methoden, phänomenologisch-hermeneutische und verwandte Methoden**
- Deskriptive und Inferenz-Statistik, statistische Methoden der Evaluationsforschung
- Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien
- Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien

Nachfolgende Änderungen beziehen sich auf Anlage 2 (zu § 6 Absatz 2).

— S.57 —

...

- In der wissenschaftlichen Vertiefung sind die Studierenden im Umfang von 6 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden entsprechen, zu befähigen, Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse in einem vertieften psychologischen Grundlagenbereich selbständig zu erfassen, zu beurteilen und in die eigene Forschungstätigkeit zu integrieren. **Darunter fallen eine vertiefte Reflexion der psychologischen Forschung und deren Praxisintegration im Hinblick auf gesellschaftliche Zusammenhänge.** Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die den Wissensbereich des menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich von Gesundheit und Krankheit wissenschaftlich vertieft.

...

- In der Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie sind die Studierenden im Umfang von 11 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 330 Stunden entsprechen, zu befähigen,

— S.58 —

...

- Psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern und ihre Besonderheiten
  - Psychotherapeutische Behandlung nach Setting (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisenintervention) und ihre Besonderheiten
  - Fallkonzeption und Behandlungsplanung **in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren**
  - Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Ansätze
- In der Angewandten Psychotherapie sind die Studierenden im Umfang von 5 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen, zu befähigen,

...

— S.59 —

- angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung zu überführen,
- die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische oder medizinische Interventionen einzuschätzen und diese angemessen in die Wege zu leiten,
  - **die Grenzen und Schwierigkeiten ambulanter und stationärer Versorgungsstrukturen zu kennen und zu reflektieren,**
  - die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen zu kennen und bei der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit zu berücksichtigen.
- Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die mit geeigneten Fallbeispielen folgende Wissensbereiche abdeckt:
- Kennzeichen des Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist
  - Ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung
  - Klinische Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik
- **Psychiatriekritik und Kritik an und Grenzen der Psychotherapie**

- Psychosoziale Versorgung insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung

...

— S.60 —

- In der vertieften Psychologischen Diagnostik und Begutachtung sind die Studierenden im Umfang von 7 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 210 Stunden entsprechen, zu befähigen,

...

- die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit zu kennen und notwendige Maßnahmen zur Unterstützung einzuleiten,

**– ethische Aspekte der Diagnostik zu kennen und den diagnostischen Prozess im Kontext gesellschaftlicher Strukturen zu reflektieren.**

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgenden Wissensbereiche abdeckt:

- Diagnostische Modelle und Methoden
- Ziele, Aufbau, Verfassen und Präsentieren von psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie
- Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung
- Beurteilung von familien- oder strafrechtsrelevanten Fragestellungen
- Ethik der Diagnostik, Diagnostik in der Gesellschaft**

- In der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie sind die Studierenden im Umfang von 15 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden entsprechen, zu befähigen,

– selbständig psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen,

– selbständig psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten Therapieansätze im praktischen psychotherapeutischen Handeln bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe einzusetzen,

— S.61 —

...

- Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

**– Darunter fallen 2 ECTS Punkte auf Praxisintegrierende Studieninhalte, in denen Studierende diskursiv ihre Erfahrungen besprechen und reflektieren.**

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre unter Nutzung von geeigneten anwendungsorientierten Lern- und Lehrformen in übungsorientierten Kleingruppen von höchstens 15 Studierenden unter Anleitung durch fachkundiges Personal zu vermitteln.

...

Marburg/Berlin, 10. November 2019

**Johanna Luberichs**  
M.Sc. Psychologie

**Sara Müller**  
B.Sc. Psychologie  
Vorstandsmitglied

**Anne Breidenstein**  
M.Sc. Psychologie  
Vorstandsmitglied

Netzwerk Plurale Psychologie e.V.  
[www.plurale-psychologie.de](http://www.plurale-psychologie.de)  
[info@plurale-psychologie.de](mailto:info@plurale-psychologie.de)

